

Note der Ad hoc-Gruppe über die Verbindung der überseeischen Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt (13. Dezember 1956)

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence intergouvernementale : historique de l'article 132 du traité instituant la CEE, CM3/NEGO/253.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/note_der_ad_hoc_gruppe_uber_die_verbindung_der_uebers_eischen_gebiete_mit_dem_gemeinsamen_markt_13_dezember_1956-de-88ce250a-b130-4e99-b088-1825dfbb1ca8.html



Publication date: 01/03/2017

Paris, den 13. Dezember 1956
Beschr. f.d. Ad hoc-Gruppe
überseeische Gebiete

AD HOC-GRUPPE ÜBERSEEISCHE GEBIETE

Arbeitsunterlage über die Verbindung der überseeischen Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt

I. Vorwort (pro memoria)

II. Nähere Ausführungen zu dem französisch-belgischen Entwurf

Im französisch-belgischen Entwurf wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Wirtschafts- und Finanzsysteme und die Beteiligung an den Investitionen in den überseeischen Gebieten in Verbindung miteinander stehen müssen, sodaß bei Ablauf der Übergangsperiode

- das System des Handelsverkehrs, das den europäischen Ländern in den überseeischen Gebieten eingeräumt wird, genau so beschaffen ist wie dasjenige, welches diese überseeischen Gebiete ihrem eigenen Mutterland gewähren,
- das System des Handelsverkehrs, das für die Einfuhr der überseeischen Länder und Gebiete in die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes ebenso beschaffen ist wie dasjenige, welches sie sich untereinander gewähren,
- die Finanzierung der öffentlichen Investitionen in den überseeischen Gebieten durch den Investitionsfonds sichergestellt wird, an dem sich alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen.

A. Handelsverkehr

I. Problem der gleichzeitigen Aufstellung der Gegenseitigkeitssysteme, die im französisch-belgischen Dokument vorgesehen sind.

Es erhebt sich die Frage, ob die schrittweise Einführung der verschiedenen Gegenseitigkeitssysteme gleichzeitig und nach denselben Etappen erfolgen muß.

1. Die wirtschaftliche und rechtliche Lage bestimmter Gebiete erlaubt es nicht, zu behaupten, daß sie alle in der Lage sein werden, gleichzeitig an der vorgesehenen Verbindung teilzunehmen. Diese Lage stellt auch ein Hindernis dafür dar, daß man für jedes Gebiet denselben Rhythmus für die Aufstellung der Gegenseitigkeitssysteme wählt. Das zu erreichende Ziel besteht jedoch darin, daß am Ende der Übergangsperiode einerseits jegliche Diskriminierung hinsichtlich der Einfuhr aus europäischen Ländern nach den überseeischen Gebieten ausgeschaltet ist und andererseits für die Ausfuhr der Gebiete nach den Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes die Bedingungen gelten, die die Mitgliedstaaten sich gegenseitig gewähren.

2. Der Rhythmus, nach dem die in Ziff. 1 vorgesehenen Ziele erreicht werden sollen, wird Gegenstand von Verhandlungen zwischen Organen des Gemeinsamen Marktes und den überseeischen Gebieten sein, wobei letztere nach den Regeln ihres öffentlichen Rechtes vertreten sein werden.

3. Die obengenannten Verhandlungen sind im Rahmen einer umfassenderen Verhandlung zu führen, die sich auch auf die Speisung des Investitionsfonds bezieht.

II. System der landwirtschaftlichen Produktionen in den überseeischen Gebieten

1. Da gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse einen wesentlichen Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft der überseeischen Gebiete darstellen, erscheint es unbedingt erforderlich, daß es die Assoziierung der überseeischen Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt erlauben, unter Bedingungen zu produzieren und abzusetzen, die den Erzeugern eine angemessene Vergütung für diejenigen Produktionen sichern, auf denen ihre wirtschaftliche Ausweitung beruht und von denen letzten Endes ihr sozialer Fortschritt abhängt. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Erzeugnisse: ölhaltige Naturerzeugnisse, Kaffee, Kakao, Getreide, Wein, Orangen, Zitronen und ähnliche Früchte und in geringerem Maße die Erzeugnisse der Waldwirtschaft und Bananen.

2. Bei dem System für die oben aufgeführten Erzeugnisse ist von den Regeln auszugehen, die für die Marktordnung der Agrarprodukte im Rahmen des Gemeinsamen Marktes festgelegt wurden. Hierbei kann insbesondere die Form langfristiger mehrseitiger Lieferverträge gewählt werden. Diese Verträge sollen hauptsächlich eine Förderung der Produktion im allseitigen Interesse der Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes und der überseeischen Gebiete ermöglichen.

3. Die näheren Durchführungsbestimmungen des obengenannten Systems, das für die in Ziff. 1 aufgeführten Erzeugnisse als erforderlich angesehen wird, werden Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Organen der Gemeinschaft und den überseeischen Gebieten sein, wobei letztere nach den Regeln ihres öffentlichen Rechts vertreten sein werden. Diese Verhandlungen unterliegen den in Titel IV dieses Dokumentes vorgesehenen Schlichtungsverfahren.

4. Es wurde betont, daß die Lösung der sich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung der überseeischen Gebiete ergebenden Probleme in sehr hohem Maße von dem Niveau der Zölle abhängen kann, denen die entsprechenden Erzeugnisse aus dritten Ländern im Außentarif des Gemeinsamen Marktes unterliegen werden.

III. Zugang zu den Naturschätzen

1. Es wurde anerkannt, daß diese Frage zwei Gesichtspunkte umfaßt:

- ein Problem des Zugangs zu der Auswertung der Naturschätze der überseeischen Gebiete,
- ein Problem des Zugangs zu der Lieferung dieser Naturschätze zu gleichen Bedingungen.

2. Das Problem des Zugangs zu der Nutzung der Naturschätze findet in der Regel der Nichtdiskriminierung eine Lösung; diese Regel ist auf dem Gebiet der privaten Investitionen vorgesehen.

Die Gleichheit des Zugangs zur Versorgung ergibt sich aus dem Grundsatz der fortschreitenden Eröffnung der europäischen Märkte für die Erzeugnisse aller Art aus den überseeischen Gebieten.

3. Würden den auf diese Weise eröffneten Möglichkeiten im Sinne des französisch-belgischen Dokumentes insbesondere vorhandene Kartelle oder Monopole tatsächlich entgegenstellen, so müßte geprüft werden, inwieweit die für den Gemeinsamen Markt auf diesem Gebiet angenommenen Regeln auf eine entsprechende wirtschaftliche Lage angewandt werden müßten, die sich in den überseeischen Gebieten ergeben könnte.

IV. Probleme, die sich aus der Festlegung von Einfuhrsystemen in den überseeischen Gebieten ergeben.

1. Das System für die Einfuhr in die überseeischen Gebiete wird auf dem Verhandlungswege zwischen den Organen des Gemeinsamen Marktes und den betreffenden Gebieten aufgestellt, wobei letztere nach den Regeln ihres öffentlichen Rechtes vertreten sind. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die die Anwendung der Regeln voraussetzt, welche unter den oben vorgesehenen Bedingungen angenommen werden.

2. Es wird erforderlich sein, Verhandlungen zwischen den betreffenden Parteien zu führen, um den Folgen zuvorzukommen, die gewisse einseitige Entscheidungen auf dem Gebiet der Zölle für die Wirtschaft der Staaten des Gemeinsamen Marktes oder auch der mit diesen Staaten assoziierten überseeischen Gebiete haben könnten.

Diese Verhandlungen bezwecken, Abhilfe für folgendes zu schaffen:

- die Erhöhung eines Zollsatzes gegenüber einem Mutterland durch die zuständige Behörde eines überseeischen Gebietes, sei es, daß dieses Gebiet bereits auf Grund einer internationalen Abmachung einem Grundsatz der Nichtdiskriminierung auf dem Gebiet des Handelsverkehrs unterliegt, sei es, daß diese Nichtdiskriminierung aus der endgültigen Anwendung der Grundsätze resultiert, die für die Assoziierung der überseeischen Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt gelten;

- die von den Staaten des Gemeinsamen Marktes vorgenommene Erhöhung eines Zollsatzes ihres Außentarifs für ein Erzeugnis, sei es, daß das Erzeugnis aus einem dritten Land oder aus einem überseeischen Gebiet stammt;

- die von einem überseeischen Gebiet vorgenommene Änderung an dem Zollsatz gegenüber einem dritten Land für eine entsprechende Produktion aus einem Mitgliedstaat des Gemeinsamen Marktes.

B. Investitionsfonds

I. Zweck und Ziele

1. Mit dem Investitionsfonds wird das Ziel verfolgt, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der mit dem Gemeinsamen Markt assoziierten Gebiete beizutragen.

Er wird hauptsächlich zu dem Zweck eingeschaltet, die Infrastruktur zu finanzieren, die für die Erhöhung der privaten Investitionen vorausgesetzt wird, die durch die Mittel des Fonds in keinem Fall ersetzt werden sollen.

Die Programme, auf die er sich erstreckt, betreffen insbesondere die Verkehrsverbindungen, die Energiewirtschaft, die soziale Ausrüstung, die Forschung und die wissenschaftliche Ausrüstung sowie die Entwicklung der einheimischen Produktion. Ausgenommen sind die sogenannten Souveränitätsausgaben.

2. Die Tätigkeit des Investitionsfonds ergänzt während eines bestimmten Zeitabschnittes die finanziellen Anstrengungen, die bisher durch die Mutterländer und die überseeischen Gebiete selbst unternommen wurden. Die Einschaltung des Investitionsfonds wird sich im Laufe der vorgesehenen Periode fortschreitend steigern.

Am Ende dieser Periode setzt die gemeinsame Investitionspolitik, welche die Staaten durchführen wollen, voraus, daß der Fonds über die Mittel verfügt, die für die Deckung des Finanzbedarfs für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung erforderlich sind, welche die Gebiete selbst nicht sicherstellen könnten. Bis dahin ist für die Höhe der für die öffentlichen Investitionen benötigten Kredite die Aufstellung eines Programmes erforderlich, dessen Finanzierung gleichzeitig von den überseeischen Gebieten, den Mutterländern und vom Fonds gewährleistet wird.

Für die kommenden Jahre kann man auf der Grundlage der in dem französisch-belgischen Dokument enthaltenen Angaben davon ausgehen, daß der Betrag der Finanzierung, den der Fonds aufbringen muß, etwa 170 Millionen EZU-Rechnungseinheiten ausmachen wird, wobei die Beteiligungen der Mutterländer am Fonds nicht berücksichtigt sind. Diese Zahl muß sich unter normalen Umständen erhöhen, um dem steigenden Bedarf der Gebiete gerecht zu werden; für diese Erhöhung gelten die Grenzen der Schätzung, die auf Seite 4 dieser Unterlage vorgenommen wurde.

3. Die wirtschaftlichen und sozialen Investitionsprogramme, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, werden von den zuständigen Behörden der überseeischen Gebiete aufgestellt.

II. Finanzierungsverfahren

1. Es ist zwischen den Verfahren für die Finanzierung der Programme und den Verfahren für die Speisung des Fonds mit Mitteln zu unterscheiden.

Es besteht jedoch ein enger Zusammenhang zwischen den Verfahren, die der Fonds anwenden kann, um die für seine Tätigkeit erforderlichen Gelder aufzubringen und den Finanzierungsmethoden, die erforderlich sind, um die Entwicklung der Gebiete zu gewährleisten.

In Anbetracht des ergänzenden Charakters der Tätigkeit des Fonds muß seine Einschaltung in den ersten Jahren hauptsächlich in Form von Zuschüssen erfolgen. Er muß sich daher selbst die Mittel beschaffen, in dem er sich an die Mitgliedsregierungen wendet.

Mit dem fortschreitenden Umfang seiner Einschaltung und auch der Entwicklung der überseeischen Länder und Gebiete können diese in zunehmendem Maße die Anleihekosten selbst tragen. Der Fonds kann sich daher Mittel durch die Emission von Anleihen auf den Finanzmärkten beschaffen.

2. Die Finanzierung der Programme kann gleichzeitig durch Inanspruchnahme der örtlichen Mittel der überseeischen Gebiete, einschließlich ihrer Anleihemöglichkeiten (Tilgung und Zinsen gehen zu ihren Lasten), direkter Beiträge der Mutterländer und von Zuschüssen sichergestellt werden, die vom Fonds verlangt werden.

Bei der Schaffung des Fonds bestehen seine Mittel aus Zuschüssen, die sich aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten ergeben. In der Folge tritt in zunehmendem Maße der Betrag der Anleihen hinzu, die der Fonds auf dem Markt ausgeben kann.

Die obengenannten Bestimmungen setzen voraus, daß dem Fonds zu Beginn seiner Tätigkeit an eigenen Mitteln nur diejenigen zur Verfügung stehen, die es ihm erlauben, seine Verwaltungskosten zu decken. Später müssen Maßnahmen getroffen werden, um ihm ein Kapital sicherzustellen, das es ihm erlaubt, auf den Finanzmarkt Anleihen aufzunehmen.

3. Der Gesamtbetrag der Mittel, über die der Fonds verfügen muß, richtet sich nach den Programmen, für die seine Einschaltung erforderlich ist. Es erscheint daher nicht möglich, eine Höchstgrenze für die Beiträge festzulegen, die die einzelnen Staaten zu leisten haben. Dieser Beitrag hängt vor allem von den Programmen ab, die von der zuständigen Behörde gebilligt werden und zugleich auch von dem Anteil, den jeder Mitgliedstaat bei der Finanzierung des Fonds nach einem Verteilerschlüssel zu leisten hat, dem etwa das Brutto-Nationaleinkommen oder der Prozentsatz der Einfuhr in die überseeischen Gebiete zu Grunde gelegt wird.

4. Die Höhe des Beitrags der Gemeinschaft zur Finanzierung des Fonds wird für die Dauer einer Etappe Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Organen des Gemeinsamen Marktes und den Behörden der überseeischen Gebiete sein, wobei letztere nach den Regeln ihres öffentlichen Rechts vertreten sein werden.

Diese Verhandlungen stehen mit denjenigen im Zusammenhang, die in Ziffer ... für die Festsetzung der Zeitenfolge für die Erweiterung der Handelsbeziehungen und die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorgesehen sind.

III. Die Arbeitsweise des Fonds

1. Die für mehrere Jahre je Gebiet oder Gruppe von Gebieten aufgestellten Programme werden den Behörden des Fonds zur Prüfung vorgelegt.

Diese äußern sich zu dem wirtschaftlichen Wert der Programme, die ihnen vorgelegt werden und für welche die Finanzierung durch den Fonds verlangt wird.

2. Die Behörden des Fonds können die vorgelegten Programme ablehnen, annehmen oder auch abändern. In diesem letzteren Falle richten sie an die zuständigen Behörden der Gebiete einen Abänderungsvorschlag; diese Behörden legen dann ein neues Programm zur Billigung durch den Fonds vor.

Die Behörden des Fonds äußern sich in jedem Falle zu dem Teil des Programmes, für den die Finanzierung durch den Fonds verlangt wird, erst nachdem sie das gesamte Programm betreffend das Gebiet, auf das es angewendet wird, berücksichtigt haben.

IV. Private Investitionen, Ausschreibungen und Niederlassungsrecht

Es sei darauf hingewiesen, daß in allen überseeischen Ländern und Gebieten bei der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für die Durchführung der öffentlichen Investitionsprogramme, die vom Investitionsfonds finanziert werden, alle Länder des Gemeinsamen Marktes Zugang haben. Ebenso ist bei dem System für die privaten Investitionen und den entsprechenden Bedingungen für die Niederlassung jegliche Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes ausgeschlossen.

V. Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Die Abmachungen, die für die Assoziierung der überseeischen Gebiete mit den Staaten des Gemeinsamen Marktes unter den in den vorhergehenden Titeln dieses Dokumentes vorgesehenen Bedingungen erforderlich sind, werden eine Gültigkeit von vier Jahren haben. Ihre Dauer steht der Notwendigkeit nicht entgegen, daß auf jeden Fall bei Ablauf der Übergangsperiode für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes die gesamten in dem französisch-belgischen Dokument vorgesehenen Ziele erreicht wurden.

Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen, die nach Ansicht der belgischen und französischen Delegation ein Ganzes darstellen müssen, wird das folgende Schlichtungs- und Schiedsverfahren vorgeschlagen.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist, die im Vertrag festzusetzen ist, können das Organ oder die zuständigen Behörden der überseeischen Gebiete, falls die Verhandlungen nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben, die Durchführung eines Verfahrens verlangen, das auf die Schlichtung der jeweiligen Auffassungen abzielt.

Hierfür bestellt der Ministerrat auf Vorschlag der Parteien einen Expertenausschuß, der die Aufgabe hat, einen Schlichtungsvorschlag auszuarbeiten, über den der Rat entscheidet.

Würde dieser Vorschlag angenommen, ohne daß jedoch sämtliche Mitglieder des Rates ihre Zustimmung erteilen, so könnten der oder die Staaten, die sich der Auffassung der qualifizierten Mehrheit nicht anschließen, wegen der Entscheidung des Rates bei einer "Wirtschafts- und Sozialstelle" Beschwerde

einlegen; diese Stelle könnte diejenige sein, die im Vertrag über den Gemeinsamen Markt vorgesehen ist, [um über den Übergang von der ersten zur zweiten Etappe zu entscheiden.]

Die von dieser Stelle getroffene Entscheidung ist für die Staaten verbindlich.

VI. Bemerkungen der Delegationen (1)

Im Rahmen des von der Arbeitsgruppe erteilten Auftrags haben Delegationen nach Kenntnisnahme der zusätzlichen Ausführungen der französischen und belgischen Delegation über die genaue Tragweite des ins Auge gefaßten Assoziationssystems folgende Bemerkungen vorgebracht:

Eine Delegation bemerkte, daß es ihres Erachtens erforderlich sei, scharf zwischen den beiden folgenden Problemen zu unterscheiden:

1. Der Regelung des Handelsverkehrs zwischen dem Gemeinsamen Europäischen Markt einerseits und den überseeischen Gebieten andererseits, die besondere Bindungen zu bestimmten Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes haben.

2. Der Anerkennung und Akzeptierung einer gemeinsamen europäischen Verantwortlichkeit für die Entwicklung der überseeischen Gebiete, die in der Schaffung eines gemeinsamen Investitionsfonds zum Ausdruck kommt und zu einer gemeinsamen Politik für die Entwicklung der überseeischen Gebiete, insbesondere in Afrika, führt.

Das erste Problem ergibt sich zwangsläufig aus der Schaffung eines Allgemeinen Gemeinsamen Marktes zwischen Ländern, von denen einige bereits besondere wirtschaftliche Beziehungen zu bestimmten überseeischen Gebieten haben.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, ein Handelssystem zwischen dem Gemeinsamen Markt und den in Betracht kommenden überseeischen Gebieten herzustellen. Hierfür könnte man eine Lösung ins Auge fassen, die grundsätzlich den Richtlinien des Vorschlags der belgischen und französischen Delegation folgt, d.h. daß die überseeischen Gebiete für die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes bezüglich der Einfuhr, der Dienstleistungen, der Investitionen, der Errichtung von Unternehmen und des Zugangs zu öffentlichen Ausschreibungen dasselbe System anwenden würden, das sie ihrem eigenen Mutterland einräumen; andererseits würden die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes für die überseeischen Gebiete hinsichtlich der Einfuhr, der Dienstleistungen und des freien Kapitalverkehrs dasselbe System anwenden, das sie sich gegenseitig gewähren.

Auf Grund dieser allgemeinen Prinzipien müßte das genannte System außerdem folgenden Bedingungen gerecht werden:

1. Die nichtdiskriminierende Behandlung der Mitgliedstaaten in den überseeischen Gebieten müßte garantiert werden; dies schließt u.a. ein Beschwerderecht bei den Organen der Gemeinschaft im Falle einer Diskriminierung ein.

2. Die Gemeinschaft müßte ein Interventionsrecht gegenüber allen Änderungen des Wirtschaftssystems der überseeischen Gebiete haben, durch die die Wirtschaftsinteressen der Mitgliedstaaten geschädigt werden könnten.

3. Das Verfahren der gegenseitigen Liberalisierung des Handelsverkehrs müßte zeitlich soweit wie möglich abgestimmt werden und grundsätzlich nach einem automatischen Verfahren ablaufen.

4. Würde gegebenenfalls ein Präferenzsystem für die Agrarprodukte aus den überseeischen Gebieten angenommen, so könnte es in keinem Fall einen ständigen Charakter haben, es müßte vielmehr als eine vorübergehende Maßnahme angesehen werden, die es den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen

Produktionen ermöglicht, sich an die Weltmarktpreise anzupassen.

Es kann festgestellt werden, daß sich das Problem der Beziehungen zwischen dem Gemeinsamen Markt einerseits und den überseeischen Gebieten andererseits für jedes Gebiet in unterschiedlicher Weise stellt. Man könnte daher auf der Grundlage der allgemeinen im Vertrag enthaltenen Prinzipien die Aushandlung besonderer Abmachungen vorsehen, die die Durchführung dieser Prinzipien nach unterschiedlichen Verfahren für jedes Gebiet regeln.

In diesem Sinne müßte es außerdem möglich sein, eine besondere Präferenzlage für bestimmte überseeische Gebiete zu schaffen, die gegebenenfalls keine allgemeine Assoziierung auf der Grundlage der obengenannten Prinzipien wünschen. Diese Präferenz könnte insbesondere in den Zollsätzen des gemeinsamen Außentarifs der Gemeinschaft in Erscheinung treten, in dem für Erzeugnisse, die diese Gebiete besonders betreffen, gewisse Zollpräferenzen eingeräumt würden.

Aus diesen Vorschlägen der belgischen und französischen Delegation ergibt sich jedoch hinsichtlich der Schaffung eines gemeinsamen Investitionsfonds für die überseeischen Gebiete ein ganz anderes Problem.

Diese Delegation erkennt zwar die große Bedeutung dieses Vorschlags sowie die weitgesteckte Perspektive, die durch ihn eröffnet werden, an, ist jedoch überzeugt, daß es in Anbetracht der Art dieser Anregung und ihrer bedeutungsvollen Folgen unmöglich sei, auch nur eine Grundsatzentscheidung zu dieser Frage innerhalb der kurzen Zeit zu treffen, die noch bis zur Unterzeichnung des Vertrages zur Verfügung steht.

Man kann jedoch nicht leugnen, daß die Annahme einer gemeinsamen Investitionspolitik und einer gemeinsamen Politik für die Entwicklung der überseeischen Gebiete auch, wenn auch nicht förmlich, so doch sachlich eine gemeinsame Verantwortlichkeit für die gesamte Entwicklung der in Betracht kommenden Gebiete einschließt. Durch ihren erheblichen Beitrag, den die Mitgliedstaaten zu leisten haben werden, und durch die Entscheidungen, die sie zu treffen haben, werden die Regierungen an alle Probleme herangeführt, die sich auf die Entwicklung der überseeischen Gebiete beziehen, wovon man die wirtschaftlichen und politischen Probleme nicht trennen kann.

Diese Delegation ist vor allem auf Grund der politischen Folgen der Auffassung, daß es, bevor man eine endgültige Entscheidung trifft, erforderlich wäre, dieses Problem eingehender zu prüfen. Sie schlägt daher vor, daß die Organe der Gemeinschaft damit beauftragt werden, diese Untersuchung mit Inkrafttreten des Vertrages in Angriff zu nehmen, damit sie den Regierungen einen Bericht innerhalb einer Frist vorlegen können, die im voraus festgelegt werden könnte.

Eine andere Delegation vertrat die Auffassung, daß es hinsichtlich der Regelung der Handelsbeziehungen erforderlich sei, gewisse Garantien zu den folgenden Punkten zu erhalten, um zu gewährleisten, daß die Nichtdiskriminierung zwischen dem Mutterland und den übrigen Mitgliedstaaten tatsächlich Platz greift:

1. Daß die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung für die Einfuhr nach den überseeischen Gebieten nicht an der Weigerung den Transfer von Devisen zuzulassen, oder an der bevorzugten Zuteilung nationaler Devisen durch das Mutterland scheitert.

Es müßte ausdrücklich auf die Bestimmungen des Vertrages über den Gemeinsamen Markt bezüglich der Zahlungen in den Mitgliedstaaten Bezug genommen werden.

2. Daß in dem Maße, in dem man einen Zollschutz oder Mindestpreise für bestimmte Erzeugnisse der überseeischen Gebiete festsetzt, diese Maßnahmen nicht auf Grund von künstlich hochgehaltenen Preisen getroffen werden, die das Mutterland für seine Lieferungen nach den überseeischen Gebieten verlangen würde.

Es wird außerdem vielleicht erforderlich sein, auf dem Verhandlungswege für gewisse Produktionen der Mitgliedstaaten, die in direktem Wettbewerb mit ähnlichen Produktionen der überseeischen Länder oder Gebiete stehen, besondere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Dieselbe Delegation legte auch Wert auf den Hinweis, daß für einige der sechs Länder, die bereits unter einem Kapitalmangel leiden, und mit der Durchführung ihres eigenen Entwicklungsprogrammes beschäftigt sind, schwierig sei, sich mit der Schaffung eines Investitionsfonds einverstanden zu erklären, der vor allem dazu bestimmt ist, Infrastrukturen zu finanzieren und infolgedessen auf der Grundlage von nicht rückzahlbaren Beiträgen der Mitgliedstaaten arbeiten würde.

Es wurde die Auffassung vertreten, daß die genannten Schwierigkeiten ebenso wie Einwendungen politischer Art erheblich abgeschwächt werden könnten, wenn der Fonds dazu bestimmt wäre, ganz bestimmte Vorhaben zur Erschließung der Quellen der überseeischen Gebiete zu finanzieren und wenn die Beiträge der Mitgliedstaaten für den Fonds in Form von Darlehen gegeben würden.

Die zu finanzierenden Vorhaben könnten selbst einen großen Umfang aufweisen und komplex sein, d.h. daß sie in einem organischen Rahmen gewisse Infrastrukturen umfassen könnten, die unmittelbar für die Erschließung der in Betracht kommenden Quellen erforderlich sind.

Die Darlehen könnten langfristig sein und zu ziemlich niedrigen Zinssätzen gegeben werden.

Die so beschaffenen Investitionen des Fonds könnten mit der Entwicklung der privaten Investitionen aus den Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen.

Siehe Seite 10.

Die deutsche Delegation war noch nicht in der Lage, zu den genannten Problemen Stellung zu nehmen, die sich aus der Untersuchung des französisch-belgischen Dokumentes ergeben.

(1) siehe Seite 14